



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 23. Februar 2022

Beschluss-Nr. 234/2022-StR

Der Stadtrat beschließt, den FC Erzgebirge Aue e.V. als Hauptnutzer für das Sport- und Freizeitzentrum mittels eines Bewirtschaftungsvertrages zu bestimmen.

Beschluss-Nr. 235/2022-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, der Forderung des sächsischen Landkreistages, sowie zwischenzeitlich auch anderer Akteure, hinsichtlich des Aussetzens der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, beizutreten.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales, Schule und Sport der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 07. Februar 2022

Beschluss-Nr. 044/2022-KSSS

- Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schulen, Sport beschließt die Vergabe eines gesonderten Zuschusses in Höhe von 10.000 € an den FC Erzgebirge Aue e.V.
- Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schulen, Sport beschließt die Vergabe eines gesonderten Zuschusses in Höhe von 5.000 € an den Erzgebirgischen Handballverein e.V.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Die Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema findet am Dienstag, dem 29. März 2022, um 18.00 Uhr, im Kulturhaus Aktivist, Bergstraße 22 in 08301 Bad Schlema statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Aktuelles“ / „Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Die Sitzung findet unter Einhaltung der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der weiteren Allgemeinverfügungen statt.

Das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema/ Untere Straßenverkehrsbehörde informiert über zu erwartende Straßensperrungen und Verkehrsbehinderungen

Ortsteil Alberoda
Alberodaer Straße 99-101
In der Zeit vom 24. März 2022 bis voraussichtlich 25. März 2022, wird der Straßenabschnitt in Höhe Hausnummer 99-101 auf Grund

einer Erneuerung der Schachtabdeckung vollgesperrt. Die Umleitung aus Richtung A 72 und der Ortslage Löbnitz wird über die S 255, B 169 und umgekehrt in Richtung A 72 sowie Ortslage Löbnitz ausgeschildert.

Künstlerin präsentiert ihre Werke in Rathausvitrine



Eine Vitrine im Auer Rathaus, direkt vor dem Trauzimmer des Standesamtes, kann künftig von der Gewerbetreibenden der Stadt Aue-Bad Schlema im Wechsel kostenfrei zur Präsentation des jeweiligen Warenangebotes, genutzt werden. Den Anfang macht Beata Strauss, Inhaberin von **Beatas Galerie in der Ladenpassage Bad Schlema**. (www.beatas-galerie.de)

Neben Ausstellungen (auf Anfrage auch mit Begleitmusik), und dem Verkauf von Schmuck, Karten und Bildern, bietet Beata Strauss auch Malkurse und Veranstaltungen an.

Anschließend werden sich „Juwelier Goral“ und der Verein der Galerie der anderen Art in dem „Indorschaufenster“ im Rathaus präsentieren. Weitere Anmeldung bzw. Interessenten können sich mit der Wirtschaftsförderung (Ines Schieck, ines.schieck@ae.de, 03771/281147) setzen.

Fototermin:
Dienstag, 15. März 2022, 10:00 Uhr, Auer Rathaus 2. Etage

+++++++ SILBERBERG-KONKRET ++++++ 210

Die Debatte über die gemeinsame Stadt Silberberg hat nach der erfolgten Fusion von Aue und Bad Schlema noch einmal an Relevanz hinzugewonnen. Viele Menschen treibt das Thema um, Emotionen werden geweckt, wichtige Fakten und relevante Informationen geraten jedoch zumeist in den Hintergrund. Die Kolumne SILBERBERG-KONKRET trägt dem Bedürfnis nach Informationen & Aufklärung Rechnung. Zudem bekommt der Leser Gelegenheit, sich aktuell über die laufenden Entwicklungen zu informieren.

In der heutigen zweihundertundzweiten Kolumne widmet sich SILBERBERG-KONKRET dem Thema:

Die kommenden Wochen besitzen entscheidende Bedeutung in Bezug auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie. Ein Meilenstein bei der effektiven Bekämpfung von Covid19 ist die nun begonnene Impfkampagne. Wichtig hierbei eine detaillierte und lückenlose Informationspolitik. SILBERBERG-KONKRET möchte hierzu in den nächsten Folgen einen Beitrag leisten.

Häufige Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutzverordnung II:

Was ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz?

Als medizinischer Mund-Nasen-Schutz gelten sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder vergleichbar jeweils ohne Ausatemventil. Die als OP-Masken bezeichneten medizinischen Gesichtsmasken sind Medizinprodukte und müssen, anders als Alltagsmasken, der europäischen Norm EN 14683:2019-10 genügen und sind mit einem CE-Kennzeichen versehen. Partikelfiltrierende Halbmasken (bspw. FFP2-Masken ohne Ausatemventil, N95-, KN95- oder KF94-Masken) müssen klare Anforderungen in Form von Gesetzen und technischen Normen einhalten, damit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Auch hier zeigt die (CE-) Kennzeichnung an, dass die Masken ein erfolgreiches Nachweisverfahren durchlaufen haben.

Gilt die Pflicht zum tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch für Kinder?

Ab dem sechsten Geburtstag besteht die Tragepflicht auch für Kinder. Kinder unter 16 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist hier ausreichend.

Wer muss keinen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht dazu in der Lage sind (beispielsweise bei Kurzatmigkeit, Problemen bei der Atmung), können auf das Tragen verzichten. Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage eines ärztlichen Attests. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich. Ebenso sind Menschen mit Behinderungen von der Pflicht befreit, sofern sie dazu nicht in der Lage sind. Zur Glaubhaftmachung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Darüber hinaus kann ausnahmsweise auch der Schwerbehindertenausweis als Glaubhaftmachung ausreichen, wenn sich aus der Schwerbehinderung ergibt, dass keine Mund-Nasenbedeckung oder kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden kann. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung oder den Mund-Nasen-Schutz auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

Wann gilt eine 3-G Regel?

3G-Regel bedeutet, dass nur geimpfte, genesene und getestete Personen ein Angebot nutzen oder eine Veranstaltung besuchen dürfen. Die 3G-Regel gilt insbesondere für:

1. Partei- und Gremiensitzungen,
2. dienstliche Veranstaltungen von staatlichen und kommunalen Stellen,
3. Aufsuchen von Behörden,
4. Friseur
5. körpernahe Dienstleistungen,
6. Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
7. Gaststätten und Bars (ohne Tanz),
8. Beherbergung in Hotels und Pensionen,
9. touristische Bus- und Bahnreisen,
10. Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Kino, Theater, Oper, Freizeitpark) mit weniger als 1 000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig und wahlweise für solche Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Zuschauern, wenn die Kapazität nur zur Hälfte ausgeschöpft wird,
11. Archive, Bibliotheken und Innenbereiche von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungsräumen, Außen- und Innenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks,
12. Proben von Laien und Amateuren,
13. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzveranstaltungen im Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen und die Berufsakademie Sachsen, Nachhilfeeinrichtungen,
14. Schülerinnen und Schüler in Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen,
15. Messen und Kongresse,
16. Bäder und Saunen,
17. Spielbanken, Spielhallen und Wettannahmestellen,
18. Innensportanlagen,
19. Hochschulen,
20. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Beerdigungen im Innenbereich,
21. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eheschließungen im Innenbereich sowie
22. Besucherinnen und Besucher in Gerichten und Staatsanwaltschaften ohne justizielles Anliegen (insbesondere Zuschauerinnen und Zuschauer) sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Schöffeninnen und Schöffen und Handelsrichterinnen und Handelsrichter.

Ausstellung im Auer Stadtmuseum

Bis voraussichtlich Ende Mai 2022 ist im Auer Stadtmuseum in der Bergfreiheit eine Sonderausstellung unter dem Titel: „Die Fahne der Auer Kommunalgarde von 1848- ein Streifzug durch die Geschichte der Fahnen“ zu sehen.

Öffnungszeiten:

Dienstag-Freitag 10:00 – 18:00 Uhr
Samstag 10:00 – 16:30 Uhr
Sonntag 12:00 – 16:30 Uhr

www.stadtmuseum-aue.de

Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine

Danke an alle! Weiterhin Spenden zur Wohnungsausstattung benötigt!

Heute fährt der Hilfstransport mit den gesammelten Sachspenden nach Rumänien. Wir hoffen, dass wir bald Fotos von der Übergabe vor Ort zeigen können. Vielen Dank an dieser Stelle, an alle, die mitgeholfen haben! Für die Ausstattung von Wohnraum in Aue-Bad Schlema werden weiterhin Spenden benötigt.

Besonders:

Betten (vor allem Kinderbetten), Matratzen, Bettwäsche, Decken, Kissen, Lampen, Kleiderschränke und

Kommoden, Tische, Stühle, Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck und Babyausstattungen (Fläschchen ect.). Ebenfalls benötigt werden haltbare Lebensmittel zur Erstversorgung (Babybrei, Mehl, Nudeln, Zucker ect.)

Hilfsangebote bitte per Mail an Presse@ae.de oder telefonisch über die **Stadtinformation 03771/281-125**. Transportable Spenden (Hygieneartikel ect.) werden weiterhin im Bürgerhaus Aue entgegengenommen.

(montags – freitags von 9:00 – 18:00 Uhr/ Telefon 03771 20303) Bitte **keine** Zahnbürsten mehr spenden. Von diesem speziellen Hygieneartikel sind mittlerweile mehr als ausreichend vorhanden. Von Kleiderspenden bitten wir ebenfalls abzusehen, da die Lager mit gebrauchter Kleidung weiterhin ausreichend gefüllt sind. Ebenfalls ausreichend vorhanden sind sogenannte Anbauschränkwände. Auch diese können wir nicht mehr unterbringen.

Spendenkonto für die Ukrainehilfe:
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE20 8705 4000 0725 0416 33
BIC: WELADED1STB
Verwendungszweck: Nothilfe Ukraine

Wohnraum von privaten Vermietern kann im Landratsamt gemeldet werden. Der Landkreis hat auf seinem Internetportal eine Themenseite mit Informationen für Kriegsflüchtlinge und Unterstützer eingerichtet. www. erzgebirgskreis.de

UKRAINE HILFE IM ERZGEBIRGSKREIS

MITMENSCHLICHKEIT ZEIGEN – SOLIDARITÄT ÜBEN

Der Erzgebirgskreis und seine Städte und Gemeinden **SUCHEN DRINGEND WOHNRAUM*** für Flüchtlinge aus der Ukraine! * wenn mgl. bezugsfertig

Wir erwarten in Kürze lt. einer ersten Prognose bis zu 7000 ukrainische Kriegsflüchtlinge. **HELFEN SIE** uns bitte bei deren Unterbringung! Unterstützen Sie uns jetzt! **HELFEN SIE** den durch einen grausamen Krieg unverschuldet in Not geratenen Menschen aus der Ukraine und folgen Sie den Aufrufen an Ihrem Wohnort.



IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
Aue-Bad Schlema im Internet: www.aue-badschlema.de